

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1967	Nummer 23
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	25. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführungsvorschriften zum Jugendwohlfahrtsgesetz	250
8300	26. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Gewährung von Leistungen aus Unterstützungsmitteln an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und versorgungsrechtlich gleichgestellte Personen — Unterstützungsrichtlinien KOV —	250

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	251
	Innenminister	
25. 1. 1967	RdErl. — Gewerbesteuer ausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1967	251
25. 1. 1967	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	251
	Innenminister, Finanzminister	
25. 1. 1967	Gem. RdErl. — Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1967	252
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
24. 1. 1967	Erl. — Förderungszuschlag des Landes zum Milchauszahlungspreis	252

I.

2160

**Ausführungsvorschriften
zum Jugendwohlfahrtsgesetz**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1967 —
IV B 2 — 1235.3

Die Runderlasse des Ministers für Volkswohlfahrt

vom 12. 10. 1922 (VMBl. 1922 / SMBl. NW. 2160) die Art der Behandlung der aus dem Strafgefängnis entlassenen Fürsorgezöglinge,
 vom 25. 10. 1922 (VMBl. 1922 S. 555 / SMBl. NW. 2160) die Regelung des Verkehrs der Erziehungsberechtigten mit den in Fürsorgeerziehung befindlichen Kindern,
 vom 17. 5. 1924 (VMBl. 1924 S. 224 / SMBl. NW. 2160) Erlaubnis zur Annahme und Beaufsichtigung von Pflegekindern,
 vom 22. 12. 1925 (VMBl. 1926 S. 87 / SMBl. NW. 2160) Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und mein Runderlaß v. 8. 11. 1957 (MBl. NW. S. 2400 / SMBl. NW. 2160) Geltendmachung von Erstattungsfordernungen nach § 75 RJWG betreffend, werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 250.

8300

**Richtlinien
für die Gewährung von Leistungen
aus Unterstützungsmitteln an Kriegsbeschädigte,
Kriegshinterbliebene und versorgungsrechtlich
gleichgestellte Personen
— Unterstützungsrichtlinien KOV —**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1967 —
II B 2 — 4284 (2/67)

Hiermit gebe ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 28. 12. 1966 — V:3 — 5256 — 5984 66 — herausgegebenen Unterstützungsrichtlinien bekannt mit der Bitte, ab 1. 1. 1967 danach zu verfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen auf Grund dieser Richtlinien werden nach Maßgabe der im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Unterstützungsmittel des Kriegsofferhaushalts im allgemeinen als einmalige oder wiederkehrende, befristete Geldleistung (Unterstützung), in besonders begründeten Fällen als wiederkehrende, unbefristete Geldleistung (laufende Unterstützung) gewährt.
2. Auf die Leistungen aus Unterstützungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden unbeschadet der Maßnahmen der Kriegsofferfürsorge und der Sozialhilfe im Rahmen des Unterstützungszwecks gewährt. Sie gehen den Maßnahmen der Kriegsofferfürsorge und der Sozialhilfe im Range nach und können deshalb unter Hinweis auf diese im Einzelfall versagt werden.
3. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt die Unterstützungsmittel im Benehmen mit den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder dem einzelnen Land anteilig unter Berücksichtigung eines etwaigen Sonderbedarfes zu.

II. Besondere Bestimmungen

4. Eine Unterstützung können erhalten
 - a) Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dieses für anwendbar erklären, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Versorgungsleistung; der Umstand, daß der Anspruch auf Versorgungsbezüge wegen Gewährung von Kapitalabfindung erloschen ist, steht der Bewilligung einer Unterstützung nicht entgegen;

b) nichtrentenberechtigte Eltern (§ 49 BVG), die das einzige Kind, den einzigen Sohn oder mindestens zwei Kinder infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das dieses für anwendbar erklärt, verloren haben; § 51 Abs. 7 BVG gilt entsprechend.

5. Die Unterstützung kann gewährt werden, wenn sie zum Ausgleich einer unverschuldeten, dem Betroffenen nicht zumutbaren erheblichen wirtschaftlichen Belastung oder Einbuße geboten ist. Sie soll nicht gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Belastung oder Einbuße durch andere Leistungen, die der Betroffene beanspruchen kann, oder durch besondere Hilfe aus öffentlichen Mitteln alsbald behoben oder nachhaltig gemildert werden kann.
6. Die Unterstützung ist nur zu bewilligen, wenn ein Zusammenhang zwischen der Gesundheitsstörung, für die Versorgung gewährt oder nur wegen Abfindung der Versorgungsbezüge nicht gewährt wird, oder dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Unterstützungsleistung besteht. Bei Schwerbeschädigten und bei Hinterbliebenen kann ausnahmsweise auch beim Fehlen des Zusammenhangs eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie besondere, bei Beachtung des Unterstützungszwecks billigerweise zu berücksichtigende Gründe rechtfertigen.
7. Die Unterstützung soll im Einzelfall den Betrag von 400 Deutsche Mark im Rechnungsjahr nicht übersteigen; der Jahresregelbetrag von 400 Deutsche Mark kann bei Unterstützungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes haben, bis zu dem Betrag von 200 Deutsche Mark überschritten werden, wenn und soweit die Überschreitung nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltslandes zur Erreichung des Unterstützungszwecks notwendig ist. Sind in einem Unterstützungsfall neben dem Beschädigten Kinder im Sinne von § 33 b Abs. 2 BVG, für die Kinderzuschlag dem Grunde nach zusteht, sowie sonstige, vom Beschädigten überwiegend unterhaltene Kinder vorhanden, so erhöht sich der Jahresregelbetrag für jedes der genannten Kinder um den Betrag von 80 Deutsche Mark, sofern die Erreichung des Unterstützungszwecks die Erhöhung erfordert. Die Regelung gilt sinngemäß bei Witwen hinsichtlich der versorgungsberechtigten Waisen und ihrer sonstigen überwiegend unterhaltenen Kinder sowie bei Beschädigten und Eltern hinsichtlich des nicht getrennt lebenden Ehegatten.
8. Die Gewährung einer Unterstützung über zwei Jahre hinaus bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen.
9. Eine laufende Unterstützung kann unter den Voraussetzungen der Nr. 5 vornehmlich Versorgungsempfängern (Nr. 4 Buchst. a) und früheren Versorgungsempfängern in besonders in besonderen Fällen gewährt werden, wenn dies insbesondere mit Rücksicht auf das bestehende oder ein früheres Versorgungsrechtsverhältnis zur Erreichung des Unterstützungszwecks billigerweise geboten ist. Die laufende Unterstützung kann nur mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall einer Änderung der für die Gewährung maßgeblich gewordenen Verhältnisse bewilligt werden.

III. Verfahren

10. Für das Verfahren gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung entsprechend.
11. Die Leistungen aus Unterstützungsmitteln werden nur auf Antrag gewährt.

12. Die Ermittlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Enthalten die Versorgungsakten Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder sind diese amtsbekannt, so sind lediglich die erforderlichen ergänzenden Feststellungen zu treffen.
13. Die Klärung des Sachverhalts ist durch die Versorgungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene herbeizuführen. Die zuständige Hauptfürsorgestelle, die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder, bei Kriegsoffern, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes haben, die nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge zuständige Hauptfürsorgestelle, ist zur Vermeidung von Doppelzahlungen aus Anlaß desselben Unterstützungsfalles zu jedem bei der Versorgungsbehörde eingehenden Antrag auf Gewährung von Leistungen aus Unterstützungsmitteln unverzüglich zu hören und über die Entscheidung zu unterrichten. Soweit nach den Versorgungsunterlagen die Möglichkeit der Hilfeleistung durch andere Verwaltungsträger gegeben ist, ist der Antrag im Benehmen mit ihnen zu bearbeiten.
14. Bei Anträgen von Kriegsoffern, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes haben, ist der Sachverhalt im Benehmen mit der zuständigen Hauptfürsorgestelle, erforderlichenfalls mit den deutschen Auslandsvertretungen sowie deutschen kirchlichen oder karitativen Stellen des Aufenthaltslandes zu ermitteln.
15. Die Leistungen aus Unterstützungsmitteln sind in den Versorgungsakten in einer Zusammenstellung, die Bewilligungsdatum und Bewilligungsbetrag enthält, ersichtlich zu machen. Alle Feststellungen und Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und durch eine Verfügung des Dezernenten abzuschließen, soweit die Feststellung oder Entscheidung nicht dem Leiter des Versorgungsamtes oder der übergeordneten Verwaltungsbehörde vorbehalten ist.
16. Stirbt der Antragsteller vor der Auszahlung einer Unterstützung, so kann sie seinen Angehörigen gewährt werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.
17. Bei laufenden Unterstützungen ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Leistung erfüllt sind.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1967 S. 250.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. O. Cohausz vom Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor Dr. G. Barbey zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1967 S. 251.

Innenminister

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1967

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1967 —
III B 2 — 6'25 — 5664/66

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595 / SGV. NW. 602) gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister bekannt, daß die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerenausgleich, unbeschadet der Erstarrung der Berechnungsgrundlagen für das Land Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung vom 5. November 1966 (GV. NW. S. 476), auch im Ausgleichsjahr 1967 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert ist. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Im Lande Niedersachsen ist angeordnet worden, daß die Berechnungsgrundlagen für den Gewerbesteuerenausgleich im Ausgleichsjahr 1966 auch für das Ausgleichsjahr 1967 zu verwenden sind. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind dagegen die Berechnungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr nach dem jeweils maßgeblichen Stich-tag neu zu ermitteln.

Wegen etwaiger sich aus der Erstarrung ergebender Rechtsfragen verweise ich auf meinen RdErl. v. 1. 12. 1966 (MBl. NW. S. 2246).

An die Gemeinden und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 251.

Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1967 —
I B 3 / 14. 66. 12

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten, Standesbeamten-Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahr 1967 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Fortbildung. Der Besuch der Kurse ist Pflicht (§ 37 DA). Standesbeamte oder Sachbearbeiter, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen.

Zur Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 5,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

Plan für die Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster im Jahr 1967

An jedem der hierunter angegebenen Tage finden mehrere Lehrgänge nebeneinander statt. Sie dauern jeweils von 9 bis 15 Uhr. Die Abgrenzung der Teilnehmer ergibt

sich aus der folgenden Aufstellung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten, den Standesbeamten-Stellvertretern und ihren Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Am 4. April und 4. Oktober 1967

1. Landkreis Olpe
2. Landkreis Minden

Am 5. April und 3. Oktober 1967

3. Stadt Siegen, Landkreise Siegen und Wittgenstein
4. Kreisfreie Stadt Herford, Landkreise Herford und Lübbecke

Am 6. April und 5. Oktober 1967

5. Landkreise Brilon und Meschede
6. Landkreis Lemgo

Am 11. April und 10. Oktober 1967

7. Landkreis Beckum
8. Landkreis Detmold

Am 12. April und 11. Oktober 1967

9. Landkreise Lippstadt und Soest
10. Kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück

Am 13. April und 12. Oktober 1967

11. Landkreis Unna
12. Landkreise Büren und Paderborn

Am 18. April und 17. Oktober 1967

13. Ennepe-Ruhr-Kreis
14. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg

Am 19. April und 18. Oktober 1967

15. Landkreise Altena und Iserlohn
16. Kreisfreie Stadt Bocholt und Landkreis Borken

Am 20. April und 19. Oktober 1967

17. Landkreis Arnsberg
18. Landkreise Coesfeld und Lüdinghausen

Am 25. April und 24. Oktober 1967

19. Kreisfreie Stadt Münster, Landkreise Münster und Warendorf
20. Landkreis Warburg

Am 26. April und 25. Oktober 1967

21. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg
22. Landkreis Höxter

Am 27. April und 26. Oktober 1967

23. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Landkreis Recklinghausen

— MBl. NW. 1967 S. 251.

Innenminister, Finanzminister

Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge)

der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1967

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6:23 — 7632/66
u. d. Finanzministers — I A 1 Tgb.Nr. 174/67 —
v. 25. 1. 1967

Die Arbeitnehmerbevölkerung, die der Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse nach der Verordnung über die Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung der Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vom 5. Mai 1964 (GV. NW. S. 168 / SGV. NW. 602) zugrunde zu legen ist, wurde für das Rechnungsjahr 1964 neu ermittelt. Da auch im Rechnungsjahr 1967 mit wesentlichen Änderungen nicht zu rechnen ist, wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen nach dem Stande vom 20. September 1966 verzichtet. Die Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1967 sollen daher nach den endgültigen Schlüsselzahlen des Rechnungsjahres 1964 verteilt werden.

Wir bitten, davon abzuweichen, Anträge auf Beteiligung an den Verwaltungskostenzuschüssen für 1967 an das Statistische Landesamt zu richten. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Hinblick auf die erhebliche Arbeitsersparnis, die in einer Beibehaltung der für 1964 errechneten Schlüsselzahlen liegt, für diese Regelung ausgesprochen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Statistische Landesamt.

— MBl. NW. 1967 S. 252.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Förderungszuschlag des Landes zum Milchzahlungspreis

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 1. 1967 — III B 3 — Tgb.Nr. 1469/67

Der Förderungszuschlag des Landes zum Milchzahlungspreis wird ab 1. Januar 1967 in Höhe von 1 Pf je kg der von Milcherzeugern an Molkereien gelieferten Milch weitergezahlt.

Die Richtlinien 1965 für die Gewährung eines Förderungszuschlages des Landes zum Milchzahlungspreis vom 24. 3. 1965 (MBl. NW. S. 439) gelten mit der Maßgabe, daß die Nummern 1.4 und 1.5 durch den Abschnitt II B und die Nr. 2.2 durch den Abschnitt Va) 2. Absatz der Richtlinien 1966 des Bundes für die Gewährung eines Förderungszuschlages zum Milchzahlungspreis v. 23. 4. 1966 (Bundesanzeiger Nr. 82 v. 30. 4. 1966) ersetzt werden.

— MBl. NW. 1967 S. 252.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergiffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.